
Wahl- und Abstimmungsgesetz ¹

(Änderung vom 25. März 2015)

Der Kantonsrat des Kantons Schwyz beschliesst:

I.

Das Wahl- und Abstimmungsgesetz vom 15. Oktober 1970² wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 3 (neu)

³ Für die Anfechtung von Wahlen und Abstimmungen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRP) vom 6. Juni 1974³ und des Justizgesetzes (JG) vom 18. November 2009⁴, soweit dieses Gesetz nichts Abweichendes regelt.

§ 6 Überschrift und Abs. 1

4. Stimmrecht der Auslandschweizer

¹ Auslandschweizer, die sich für die Ausübung ihrer politischen Rechte in eidgenössischen Angelegenheiten angemeldet haben, sind auch in Angelegenheiten des Kantons stimmberechtigt.

§ 9

¹ Die Gemeinde führt ein aktuelles Verzeichnis aller in Angelegenheiten des Bundes, des Kantons, des Bezirks und der Gemeinde stimmberechtigten Personen. Der Gemeinderat bezeichnet eine amtliche Stelle, die das Stimmregister führt.

Bisherige Absätze 3 und 4 werden neu zu Absätzen 2 und 3.

§ 12 Abs. 1

¹ Die politischen Parteien und öffentlich-rechtlichen Körperschaften im Sinne von § 75 der Kantonsverfassung können von den Gemeinden verlangen, dass sie ihnen einmal jährlich Name, Adresse und Jahrgang der Stimmberechtigten zur Verfügung stellen.

§ 18 Abs. 3

³ Von Ersatzwahlen in den Ständerat, in den Kantonsrat und in den Regierungsrat wird abgesehen, wenn die Vakanz nicht mehr als sechs Monate vor den ordentlichen Wahlen eintritt.

§ 23 d) Wahl- und Abstimmungsbüro (Kommission)

¹ Der Gemeinderat bestimmt zur Durchführung einer jeden Wahl oder Abstimmung oder für eine ganze Amtsdauer Stimmzähler, die zusammen das Wahl- und Abstimmungsbüro bilden.

² Ihm gehören mindestens an:

- a) der Gemeindepräsident oder ein Stellvertreter;
- b) zwei weitere Mitglieder des Gemeinderates;
- c) der Gemeindegemeinschafter, dessen Stellvertreter oder der Stimmregisterführer, der nicht stimmberechtigt sein muss.

Sie bilden den Ausschuss des Wahl- und Abstimmungsbüros. Kann dieser nicht ordentlich besetzt werden, bestimmt ein nicht im Ausstand stehendes Mitglied des Gemeinderates Ersatzmitglieder.

³ Der Gemeinderat kann das Wahl- und Abstimmungsbüro durch weitere Personen ergänzen. Die Vorstände politischer Parteien oder je 20 Stimmberechtigte sind zudem befugt, spätestens zehn Tage vor dem Wahl- und Abstimmungssonntag je ein Mitglied des Wahl- und Abstimmungsbüros zu bezeichnen, die in gleicher Weise wie die anderen Stimmzähler bei der Ermittlung des Ergebnisses mitwirken.

⁴ Die Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros unterliegen dem Wahl- und Abstimmungsgeheimnis.

§ 23b Abs. 2 und 3 (neu)

² Ein Stimmberechtigter darf für die gleiche Wahl nur einen Wahlvorschlag unterzeichnen.

Bisheriger Abs. 2 wird zu Abs. 3.

§ 24 Abs. 1

¹ Die Urnen werden von zwei Mitgliedern des Wahl- und Abstimmungsbüros vor dem Beginn jeder Wahl oder Abstimmung so verschlossen, dass bis zur Ermittlung des Gesamtergebnisses jede Öffnung und jeder Missbrauch ausgeschlossen ist.

§ 25 Abs. 1

¹ Während der Zeit, da die Urnen von den Stimmberechtigten benützt werden können, werden sie mindestens durch zwei Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros überwacht.

§ 26 Abs. 1, 2 und 3 (neu)

¹ Die Haupturne wird am Sonntag zwischen 10 Uhr und 11 Uhr zur Benützung durch die Stimmberechtigten im Stimmlokal aufgestellt.

² Für Filialurnen setzt der Gemeinderat die Abstimmungszeiten fest, jedoch längstens bis Sonntag 11 Uhr.

³ Am Sonntag nach 11 Uhr abgegebene oder eingehende Stimmen werden nicht berücksichtigt.

§ 28 Abs. 2

² Für Stimmberechtigte, welche die Stimmabgabe nicht selbst vollziehen können, handelt ein Mitglied des Wahl- und Abstimmungsbüros an ihrer Stelle und nach ihren Weisungen.

§ 29 4. Ermittlung des Ergebnisses
a) Aufgabe des Wahl- und Abstimmungsbüros

¹ Das Wahl- und Abstimmungsbüro besammelt sich am Sonntag im Zähllokal zur Öffnung der Urnen und zur Ermittlung des Ergebnisses.

² Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros, die auf einem rechtzeitig eingereichten Wahlvorschlag für ein Amt vorgeschlagen sind, und Mitglieder, welche vor dem Wahltag auf einem nicht amtlichen Wahlzettel vorgeschlagen werden, dürfen bei der Ermittlung des Ergebnisses dieser Wahl nicht mitwirken.

³ Der Ausschuss des Wahl- und Abstimmungsbüros entscheidet über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der Stimmabgabe sowie über die Gültigkeit oder Ungültigkeit der eingereichten Wahl- und Abstimmungszettel. Der entsprechende Ungültigkeitsgrund wird auf den Unterlagen oder den Wahl- und Abstimmungszetteln vermerkt.

⁴ Vorbehalten bleiben Entscheide der Rechtsmittelinstanz und der Behörde, welche das Wahl- und Abstimmungsergebnis erwahrt.

§ 30 Abs. 1 und 2

¹ Eine mindestens drei Mitglieder umfassende Delegation des Wahl- und Abstimmungsbüros kann beauftragt werden, die eingegangenen Briefstimmen vor Urnenschluss für die Auszählung vorzubereiten.

² Die Haupturne und die Filialurnen werden nach Urnenschluss in Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern des Wahl- und Abstimmungsbüros im Zähllokal geöffnet.

§ 30a c) Ungültige Stimmabgabe

¹ Bei brieflicher Stimmabgabe sind Rücksendekuvert und ihr Inhalt ungültig, wenn

- a) im Rücksendecouvert der Stimmrechtsausweis nicht offen beiliegt;
- b) der Stimmrechtsausweis nicht unterschrieben ist;
- c) der Absender des Rücksendekuverts nicht identifiziert werden kann;
- d) die Wahl- oder Stimmzettel nicht im Stimmkuvert verpackt worden sind;

e) sich im Rücksendekuvert mehr Stimmkuverts als unterschriebene Stimmrechtsausweise befinden.

² Ebenfalls ungültig sind in die Urne gelegte ungestempelte Stimmkuverts.

§ 31 d) Entscheid in Streitfällen

¹ In Zweifels- und Streitfällen entscheidet der Ausschuss des Wahl- und Abstimmungsbüros durch Mehrheitsbeschluss. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

² Entscheide können nur zusammen mit dem Endergebnis der Wahl oder Abstimmung angefochten werden.

§ 32 e) Protokoll

Über das Ergebnis der Auszählung wird auf einem Formular, das die Staatskanzlei abgibt, ein Protokoll in doppelter Ausfertigung erstellt. Es soll enthalten:

- a) Gegenstand, Ort und Zeit des Urnenganges;
- b) die Zahl der im Stimmregister eingetragenen Personen;
- c) die Zahl der ungültigen brieflichen Stimmabgaben und Stimmkuverts;
- d) die Zahl der gültigen, der ungültigen und der leeren Wahl- oder Stimmzettel, die Zahl der gültigen und der leeren Stimmen bei Wahlen sowie das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung;
- e) die Unterschriften des Präsidenten und von mindestens einem weiteren Mitglied des Wahl- und Abstimmungsbüros.

§ 33 f) erste Meldung

Das Wahl- und Abstimmungsbüro meldet die Ergebnisse aller eidgenössischen und kantonalen Wahlen und Abstimmungen unmittelbar nach der Ermittlung an die Staatskanzlei.

§ 34 Überschrift

g) Material

§ 37 2. Ungültige und leere Wahlzettel

¹ Bei allen Wahlen sind ungültig:

- a) Wahlzettel, die lediglich Namen nicht wählbarer Personen enthalten;
- b) Wahlzettel, die anders als handschriftlich ausgefüllt oder geändert sind;
- c) Wahlzettel, die ehrverletzende Äusserungen oder offensichtliche Kennzeichnungen enthalten;
- d) Wahlzettel, die unleserlich sind oder aus anderen Gründen nicht erkennen lassen, wen der Wähler wählen will;
- e) gedruckte oder sonst wie vervielfältigte Wahlzettel, die ohne Berücksichtigung handschriftlicher Zusätze mehr Namen enthalten, als Mandate zu besetzen sind.

² Bei Proporzahlen sind überdies gedruckte oder sonst wie vervielfältigte Wahlzettel ungültig, die nicht mit einem amtlich veröffentlichten Wahlvorschlag übereinstimmen.

³ Befinden sich für dieselbe Wahl mehrere mit Namenangaben versehene Wahlzettel im gleichen Stimmkuvert, sind alle ungültig.

⁴ Leere Wahlzettel werden gesondert beiseite gelegt und zählen nicht zu den gültigen Wahlzetteln.

§ 37a

wird aufgehoben.

§ 39 4. Entscheid über Streichung von Namen

¹ Der Ausschuss des Wahl- und Abstimmungsbüros entscheidet über die Streichung von Namen auf gültigen Wahlzetteln; er macht seine Streichungen als solche kenntlich.

² Vorbehalten bleibt der Entscheid der Rechtsmittelinstanz oder der Behörde, welche die Wahlergebnisse erwahrt.

Abs. 3 wird aufgehoben.

§ 44 Abs. 2 und 3 (neu)

² Das Los wird in Anwesenheit von mindestens zwei weiteren Mitgliedern der zuständigen Behörde oder des Wahl- und Abstimmungsbüros gezogen:

- a) vom Staatsschreiber, wenn der Kanton den Wahlkreis bildet;
- b) vom Landschreiber oder seinem Stellvertreter, wenn ein Bezirk den Wahlkreis bildet;
- c) vom Gemeindepräsidenten oder seinem Stellvertreter, wenn eine Gemeinde den Wahlkreis bildet.

³ Es wird Protokoll geführt.

§ 48 Abs. 3

³ Diese Vorschriften gelten auch beim Zusammentreffen mehrerer Bezirks- und Gemeindeabstimmungen.

§ 49 5. Ungültige und leere Stimmzettel

¹ Ungültig sind:

- a) Stimmzettel mit Kontrollzeichen;
- b) Stimmzettel, die unleserlich sind oder aus anderen Gründen nicht erkennen lassen, was der Stimmende will;
- c) Stimmzettel mit ehrverletzendem oder beleidigendem Inhalt;
- d) Stimmzettel, die mit Maschinenschrift ausgefüllt sind.

² Befinden sich für dieselbe Abstimmung mehrere Stimmzettel im gleichen Stimmkuvert, sind alle ungültig.

³ Leere Stimmzettel werden gesondert beiseite gelegt und zählen nicht zu den gültigen Stimmzetteln.

§ 51

Die Ergebnisse aller kantonalen Volkswahlen und Volksabstimmungen sind im Amtsblatt zu veröffentlichen.

§ 52

¹ Bestehen begründete Zweifel an der Richtigkeit eines Ergebnisses, beauftragt der Regierungsrat die Staatskanzlei mit einer Nachprüfung.

² Die Gemeinden sind verpflichtet, der Staatskanzlei bei Bedarf Mitglieder des Wahl- und Abstimmungsbüros für die Nachprüfung zur Verfügung zu stellen.

³ Ist lediglich das Ergebnis einzelner Gemeinden nachzuprüfen, ist dazu der Präsident des Wahl- und Abstimmungsbüros, dessen Meldung überprüft wird, einzuladen.

Abs. 4 wird aufgehoben.

§ 52a c) Erwahrung

¹ Die amtliche Feststellung der Ergebnisse (Erwahrung) erfolgt durch:

- a) den Kantonsrat für die Kantons- und Regierungsratswahlen;
- b) den Regierungsrat für die Ständeratswahlen und für die kantonalen Volksabstimmungen;
- c) den Bezirks- oder Gemeinderat für Wahlen und Sachabstimmungen in Bezirken und Gemeinden.

² Der Regierungsrat sowie die Bezirks- und Gemeinderäte stellen das Ergebnis von Wahlen oder Abstimmungen amtlich fest, sobald feststeht, dass keine Einsprachen oder Beschwerden eingegangen sind, oder sobald über diese rechtskräftig entschieden worden ist.

§ 53 d) Einsprachen bei Kantons- und Regierungsratswahlen

¹ Einsprachen gegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder das Ergebnis von Kantons- und Regierungsratswahlen sind innert drei Tagen beim Regierungsrat einzureichen. Die Frist für Einsprachen gegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung beginnt mit Entdeckung des Einsprachegrundes und gegen das Ergebnis mit dessen Veröffentlichung.

² Der Regierungsrat entscheidet über Einsprachen gegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung der Wahlen endgültig. Kann ein Entscheid erst nach dem Wahltag erfolgen, geht die Zuständigkeit an den Kantonsrat gemäss Abs. 3 über.

³ Einsprachen gegen die Ergebnisse der Wahlen übermittelt der Regierungsrat mit Bericht und Antrag dem Kantonsrat, der gleichzeitig mit der Erwahrung endgültig entscheidet. Vorbehalten bleibt die Beschwerde ans Bundesgericht.

§ 53a e) Einsprachen bei Ständeratswahlen

¹ Einsprachen gegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung oder das Ergebnis von Ständeratswahlen sind innert drei Tagen beim Regierungsrat einzureichen. Die Frist für Einsprachen gegen Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung der Wahlen beginnt mit Entdeckung des Einsprachegrundes und gegen das Ergebnis mit dessen Veröffentlichung.

² Der Regierungsrat entscheidet über Einsprachen zusammen mit der Erhaltung endgültig.

³ Vorbehalten bleibt die Beschwerde ans Bundesgericht.

§ 53b f) Beschwerde in anderen Fällen

¹ Wer ein schützenswertes Interesse nachweist, kann mit Beschwerde beim Verwaltungsgericht anfechten:

- a) Verletzungen des Stimmrechts durch Organe der Bezirke, Gemeinden und Zweckverbände;
- b) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung von Wahlen und Sachabstimmungen des Volkes in Bezirken und Gemeinden;
- c) Ergebnisse von Wahlen und Sachabstimmungen des Volkes in Bezirken und Gemeinden sowie Bezirks- und Gemeindeversammlungsbeschlüsse;
- d) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Ergebnisse von kantonalen Sachabstimmungen des Volkes.

² Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage. Sie wird eröffnet mit der Zustellung der Verfügung, wenn eine solche Anfechtungsgegenstand ist, sonst mit der Entdeckung des Beschwerdegrundes, spätestens aber mit dem Versammlungs-, Wahl- oder Abstimmungstag.

§ 54

¹ Es darf kein Ergebnis einer Wahl oder Abstimmung anerkannt werden, das den Willen der Stimmenden nicht zuverlässig und unverfälscht wiedergibt.

² Die zuständigen Instanzen weisen Einsprachen und Beschwerden ohne nähere Prüfung ab oder ermahnen das Ergebnis, wenn die gerügten Unregelmässigkeiten weder nach ihrer Art noch nach ihrem Umfang dazu geeignet sind, das Ergebnis der Wahl oder Abstimmung wesentlich zu beeinflussen.

Absätze 3 und 4 werden aufgehoben.

§ 54a (neu) 4. Amtsantritt Ständerat

¹ Nach Erneuerungswahlen nehmen neu Gewählte erst dann Einsitz im Ständerat, wenn beide Mitglieder rechtskräftig gewählt sind.

² Für die Mitglieder des Ständerates beginnt die Amtsdauer mit ihrer Vereidigung und endet mit dem Amtsantritt der neuen Mitglieder.

II.

Die nachfolgenden Erlasse werden wie folgt geändert:

1. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege (VRP) vom 6. Juni 1974⁵

§ 47 Abs. 2 und 3

Abs. 2 wird aufgehoben.

Bisheriger Abs. 3 wird zu Abs. 2.

§ 51 Bst. d und e

(Mit der Verwaltungsgerichtsbeschwerde können beim Verwaltungsgericht angefochten werden:)

- d) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Ergebnisse von Wahlen und Sachabstimmungen des Volkes in Bezirken und Gemeinden sowie von Bezirks- und Gemeindeversammlungsbeschlüssen;
- e) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Ergebnisse von kantonalen Sachabstimmungen des Volkes;

§ 56 Abs. 2

² Die Beschwerdefrist beträgt zehn Tage für die Anfechtung von:

- a) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Ergebnissen von Wahlen und Sachabstimmungen des Volkes in Bezirken und Gemeinden sowie von Bezirks- und Gemeindeversammlungsbeschlüssen;
- b) Unregelmässigkeiten bei der Vorbereitung und Ergebnissen von kantonalen Sachabstimmungen des Volkes;

2. Justizgesetz (JG) vom 18. November 2009⁶

§ 157 Abs. 2

Diese Vorschrift gilt nicht für:

- a) Verhandlungen in dringenden Fällen und vorsorgliche Massnahmen;
- b) Einsprache- und Rechtsmittelverfahren in Planungs- und Bausachen sowie nach Steuergesetz;
- c) Rechtsmittelverfahren bei einer fürsorglichen Unterbringung und betreffend die Aufnahme in Schulen, die Promotion und den Abschluss einer Schul- und Berufsausbildung;
- d) das öffentliche Beschaffungswesen;
- e) Wahl-, Abstimmungs- und Stimmrechtssachen;
- f) Verhandlungen und Fristansetzungen im Einvernehmen mit den Parteien.

III.

¹ Dieser Beschluss wird dem fakultativen Referendum gemäss § 35 der Kantonsverfassung unterstellt.

² Er wird im Amtsblatt publiziert und nach Inkrafttreten in die Gesetzssammlung aufgenommen.

³ Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Im Namen des Kantonsrates
Der Präsident: Heinz Winet
Der Protokollführer: Dr. Paul Weibel

¹ GS 24-29.

² SRSZ 120.100.

³ SRSZ 234.110.

⁴ SRSZ 231.110.

⁵ SRSZ 234.110.

⁶ SRSZ 231.110.